



Berufskolleg PTA

1. Allgemeines

Der pharmazeutisch-technische Assistent und die pharmazeutisch-technische Assistentin sind befugt, in der Apotheke unter Aufsicht des Apothekers pharmazeutische Tätigkeiten auszuüben und bei der Herstellung, Prüfung und Abgabe von Arzneimitteln mitzuwirken.

Nach dem Vorbild bestehender Gesetze über andere Heilberufe wird die Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung "*Pharmazeutisch-technischer Assistent*" bzw. "*Pharmazeutisch-technische Assistentin*" von einer behördlichen Erlaubnis abhängig gemacht. Als fachliche Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis sind notwendig:

- der Besuch des zweijährigen Berufskollegs für pharmazeutisch-technische Assistenten,
- eine halbjährige Ausbildung in der Apotheke und
- das Bestehen der staatlichen Prüfung für pharmazeutisch-technische Assistenten.

Die staatliche Prüfung besteht aus zwei Abschnitten. Der erste Prüfungsabschnitt findet am Ende des zweijährigen Schulbesuchs statt und umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. Der zweite Prüfungsabschnitt findet nach Abschluss der halbjährigen Ausbildung in der Apotheke statt und besteht aus einer mündlichen Prüfung.

Der Unterricht im zweijährigen Berufskolleg für pharmazeutisch-technische Assistenten sowie das Aufnahmeverfahren und die Probezeit sind in der "Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen Berufskollegs für technische Assistenten (Technische Assistenten-Verordnung - TAVO) vom 11. Oktober 1983 (GBl. S.637; K.u.U. S.653), zuletzt geändert mit Verordnung vom 23. Juli 1998 (GBl. S. 506; K.u.U. S. 227)," geregelt.

Der Unterricht beginnt jeweils mit dem neuen Schuljahr im Anschluss an die Sommerferien.

2. Aufnahmevoraussetzungen

- Voraussetzung für die Aufnahme ins Berufskolleg ist der Realschulabschluss oder der am Ende der Klasse 10 an der Hauptschule (ab 2013 an der Werkrealschule) erworbene, dem Realschulabschluss gleichwertige Bildungsstand oder die Fachschulreife
oder
- das Versetzungszeugnis in die Klasse 11 (G9) oder das Versetzungszeugnis in die Klasse 10 oder Klasse 11 (G8) eines Gymnasiums.

Ausländische Bewerber*innen, die den mittleren Bildungsabschluss nicht an einer deutschen Schule erworben haben, müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (B2) nachweisen.

3. Aufnahmeantrag

Einheitlicher Schlusstermin für die Bewerbung um Aufnahme in das Berufskolleg zum kommenden Schuljahr ist jeweils der **1. März** eines Jahres.

Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

- ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen schulischen Bildungsweg,
- und gegebenenfalls über die ausgeübte Berufstätigkeit,
- beglaubigte Kopien des Zeugnisses über den mittleren Bildungsabschluss (Fachschulreife, Realschulabschluss, Versetzung in die Klasse 11 eines Gymnasiums, **nicht** das Abitur-Zeugnis eines Gymnasiums).
Sofern das Zeugnis zum Anmeldetermin noch nicht vorliegt, ist nach Erhalt des Zeugnisses eine entsprechende Kopie unverzüglich nachzureichen. Dem Aufnahmeantrag ist einstweilen eine Kopie des letzten Halbjahreszeugnisses bzw. der letzten Halbjahresinformation beizufügen.
- Zeugnisanerkennung vom Regierungspräsidium Stuttgart, wenn der Schulabschluss nicht an einer deutschen Schule erworben wurde.



- B2-Sprachniveau, wenn der Schulabschluss nicht an einer deutschen Schule erworben wurde.

Im März des jeweiligen Jahres erhalten die Bewerber*innen eine schriftliche Benachrichtigung über die vorläufige Schulplatzvergabe.

Die endgültigen Schulplatzzusagen erhalten die Bewerber*innen im Juli vor Beginn der Sommerferien.

4. Auswahlverfahren

Im Auswahlverfahren werden die Plätze entsprechend der Vorschrift des Kultusministeriums nach folgenden Quoten vergeben:

- 85 vom Hundert nach Eignung und Leistung (siehe 4.1),
- 10 vom Hundert nach Wartezeit (siehe 4.2),
- 5 vom Hundert für außergewöhnliche Härtefälle (siehe 4.3).

4.1: Die für die Vergabe nach Eignung und Leistung zur Verfügung stehenden Plätze werden entsprechend dem jeweiligen Bewerberanteil verteilt auf die Gruppe folgender Bewerber*innen:

- mit Fachschulreife,
- mit Realschulabschluss,
- mit dem Versetzungszeugnis in die Klasse 11 eines Gymnasiums,
- mit einem dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand nach Abschluss der Klasse 10 der Hauptschule
- mit einem dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand durch Berufsschulabschluss und Berufsabschluss oder durch Hauptschulabschluss, Berufsschulabschluss und Berufsabschluss.

Die Rangfolge innerhalb der Bewerbergruppen Nummern bestimmt sich nach dem auf eine Dezimale errechneten Durchschnitt aus den Noten aller Fächer, ausgenommen Arbeitsgemeinschaften, des Zeugnisses über den Bildungsabschluss, die Rangfolge innerhalb der Bewerbergruppe Nummer 5 nach der Durchschnittsnote, die sich aus den maßgebenden Fächern im Berufsschulabschlusszeugnis auf eine Dezimale errechnet. Bei gleicher Rangfolge entscheidet das Los.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossener Ausbildung zum/zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten wird der Durchschnitt mit einem Abzug von 0,5 verbessert.

4.2: Bei der Vergabe der Plätze nach Wartezeit werden die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Rangfolge aufgenommen:

1. Bewerberinnen / Bewerber mit drei oder mehr Schuljahren Wartezeit
2. Bewerberinnen / Bewerber mit zwei Schuljahren Wartezeit
3. Bewerberinnen / Bewerber mit einem Schuljahr Wartezeit.

Bei gleicher Rangfolge entscheidet das Los.

4.3: Ein außergewöhnlicher Härtefall liegt vor, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber nach Eignung und Leistung oder nach Wartezeit nicht ausgewählt worden ist und die Nichtaufnahme für sie oder ihn mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Nichtaufnahme üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen. Für die Berücksichtigung als außergewöhnliche Härtefälle kommen insbesondere familiäre und soziale Umstände oder andere von der Bewerberin / dem Bewerber nicht zu vertretende Gründe, welche die Aufnahme der Ausbildung verzögert haben, in Betracht. Über das Vorliegen eines außergewöhnlichen Härtefalles und die sich nach dem Grad der Härte ergebende Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet ein Auswahlausschuss.



5. Probezeit

Alle Schüler*innen werden zunächst zur Probe aufgenommen.

Die Klassenkonferenz entscheidet auf Grund der Noten des Halbjahreszeugnisses über das Bestehen der Probezeit.

6. Unterrichtsfächer

Der Unterricht richtet sich nach den vom Kultusministerium Baden-Württemberg erlassenen Bildungs- und Lehrplänen. Die Stundentafel sieht im ersten Schuljahr Unterricht mit insgesamt 34 Wochenstunden und im zweiten Schuljahr mit insgesamt 33 Wochenstunden vor.

Die Pflichtfächer sind in drei Bereiche unterteilt:

- **allgemeiner Bereich:**
Religionslehre, Deutsch, Englisch, Wirtschafts- und Sozialkunde
- **fachtheoretischer Bereich:**
Arzneimittelkunde, Allgemeine und pharmazeutische Chemie, Galenik, Botanik und Drogenkunde, Gefahrstoff-, Pflanzenschutz- und Umweltschutzkunde, Medizinproduktkunde, Ernährungskunde und Diätetik, Körperpflegekunde, Physikalische Gerätekunde, Mathematik (fachbezogen), Pharmazeutische Gesetzeskunde, Berufskunde
- **fachpraktischer Bereich:**
Chemisch-pharmazeutische Übungen einschließlich Untersuchungen von Körperflüssigkeiten, Galenische Übungen, Übungen zur Drogenkunde, Apothekenpraxis einschließlich EDV.

Für die Versetzung sind die Leistungen in den maßgebenden Fächern entscheidend. Maßgebende Fächer sind alle Pflichtfächer mit Ausnahme von Religionslehre.

Die Carl-Engler-Schule bietet keinen gleichzeitigen Abschluss der Fachhochschulreife an.

7. Abschlussprüfung

Für die Prüfung, für das Prüfungszeugnis und für die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung "Pharmazeutisch-technische Assistentin" bzw. "Pharmazeutisch-technischer Assistent" gilt als bundesrechtliche Vorschrift: "Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA-APrV)".

Am Ende des zweiten Schuljahres erhalten die Schülerinnen und Schüler von der Schule eine Lehrgangsbescheinigung mit den Noten aller Fächer.

Die staatliche Prüfung besteht aus zwei Abschnitten: am Ende des zweiten Schuljahres werden die Einzelprüfungen des ersten Abschnitts abgelegt, am Ende des halbjährigen Apothekenpraktikums wird die Prüfung des zweiten Abschnitts, die Prüfung des Faches Apothekenpraxis, abgelegt.

Zum **ersten** Abschnitt wird zugelassen wer folgende Nachweise vorlegt: Personalausweis oder Reisepass, Lehrgangsbescheinigung der Schule, Bescheinigung über ein Apothekenpraktikum von 160 Stunden und ein Nachweis über eine Ausbildung von 8 Doppelstunden in Erster Hilfe. - Das Apothekenpraktikum ist außerhalb der Schulzeit in den Ferien abzuleisten.

Zum **zweiten** Abschnitt wird zugelassen, wer eine Bescheinigung über den bestandenen ersten Prüfungsabschnitt vorlegt und den Nachweis der praktischen Ausbildung von 6 Monaten in der Apotheke erbringt. Zur Prüfung ist das Arbeitstagebuch aus der Apotheke vorzulegen. Zur praktischen Prüfung wird zugelassen, wer ein Zeugnis über den bestandenen theoretischen Prüfungsabschnitt vorlegt und den Nachweis der praktischen Ausbildung in einer Apotheke erbringt.



Der erste Prüfungsabschnitt enthält einen:

- Schriftlichen Prüfungsteil mit den Fächern:
Arzneimittelkunde, Allgemeine und pharmazeutische Chemie, Galenik, Botanik und Drogenkunde sowie einen
- mündlichen Prüfungsteil mit den Fächern:
Gefahrstoff-, Pflanzenschutz und Umweltschutzkunde, Pharmazeutische Gesetzeskunde und Berufskunde, Medizinproduktkunde.
- praktischen Prüfungsteil mit den Fächern:
Chemisch-pharmazeutische Übungen, Übungen zur Drogenkunde, Galenische Übungen.

Im zweiten Abschnitt der Prüfung - nach der praktischen Ausbildung in einer Apotheke - wird das Fach Apothekenpraxis geprüft.

8. Ausbildungsförderung

Die Ausbildung am zweijährigen Berufskolleg für pharmazeutisch-technische Assistenten wird nach den Richtlinien des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (BAföG) gefördert. **Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Amt für Ausbildungsförderung.** Zuständig ist das Amt, in dessen Bezirk die Eltern ihren ständigen Wohnsitz haben.

Bescheinigungen über Schulbesuch oder nach § 9 BAföG können erst **nach** Schulbeginn ausgestellt werden, frühestens in der ersten Unterrichtswoche.

Beachten Sie bitte:

Die Schule verfügt weder über ein Internat noch über eine Zimmervermittlung. Auswärtige Schüler*innen müssen sich gegebenenfalls selbst um eine Unterkunft bemühen.

Die Bereichsleiterin Frau Wetzel (wet@ces.karlsruhe.de) ist gern bereit, Interessenten zu beraten;

Telefon: 0721-133-4837 (Sekretariat). Weitere Informationen finden Sie auch unter: www.ces.karlsruhe.de

Die Schulleitung

Stand Dezember 2023